



Satzung der Partei DIE REFORMER

(gem. § 6 Abs. 2 PartG)

Präambel

DIE REFORMER sind eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. Sie bekennen sich zur freiheitlichen Demokratie und zum parlamentarischen System der Bundesrepublik Deutschland. Nationalistisches oder linksextremses Gedankengut lehnen DIE REFORMER ab und wollen auch weder rechts noch links eingeordnet werden. Die wirtschaftspolitische Fehlentwicklung in Deutschland und die Vision verantwortungsbewusster Bürger, die für ein gerechteres Wirtschafts- und Steuersystem im Sinne der sozialen Marktwirtschaft eintreten, war Anlass zur Parteiengründung DIE REFORMER. Ziel der Partei DIE REFORMER ist ein bürgernaher sozialer und souveräner Rechtsstaat mit einem gerechteren Wirtschafts- und Steuersystem in einer freien demokratischen Europäischen Union.

1. Parteienamen, Sitz und Tätigkeitsgebiet

Die Partei trägt den Parteienamen: DIE REFORMER.
Die Kurzform des Parteienamens lautet: REFORMER
Landesverbände tragen zusätzlich die Kennzeichnung des jeweiligen Bundeslandes.

Sitz der Partei ist 54311 Trierweiler, Igeler Str. 19.
Über den Sitz der Geschäftsstelle entscheidet der Bundesvorstand.
Tätigkeitsgebiet ist die Bundesrepublik Deutschland.

2. Aufnahme und Austritt der Mitglieder

Alle natürlichen Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und denen nicht infolge eines Richterspruchs die Amtsfähigkeit und Wahlrecht entzogen wurde, können Mitglied in der Partei DIE REFORMER sein. Vorausgesetzt, dass sie sich zum freiheitlich, demokratischen Rechtsstaat bekennen und die Grundrechte achten.

Anhänger einer Extremistischen Vereinigung können daher nicht Mitglied werden.
Verschweigt ein Bewerber bei seiner Aufnahme diese Ausschlusskriterien, wird seine Mitgliedschaft durch den zuständigen Bundes- oder Landesvorstand annulliert.
Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahmeantrag und eigenhändiger Unterschrift eingereicht und durch den jeweiligen Landesvorstand entschieden.

Förderer der Partei können sowohl Mitglied als auch Nichtmitglied sein.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus der Partei. Der Austritt muss in schriftlicher Form erfolgen.

Ein Anspruch auf Rückzahlung der Beiträge besteht nicht.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jede Person nach § 6 Abs. 2 kann Mitglied oder Förderer der Partei werden.

Die Mitglieder haben das Recht sich aktiv an der politischen und organisatorischen Arbeit im Sinne der Partei DIE REFORMER zu beteiligen. Das gilt auch für die politische Willensbildung bei Wahlen und Abstimmungen.

Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht.

Zu den Pflichten gehört die Entrichtung eines Mitgliedsbeitrags.

Die Beschlussfassung zum Mitgliedsbeitrag erfolgt durch die Mitglieder- und Vertreterversammlung zur Beitragsordnung.

4. Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und ihren Ausschluss

Bei Verstößen eines Mitglieds gegen die Satzung oder gegen die Grundsätze der Partei, kann der zuständige Landes- oder Bundesvorstand entsprechende Ordnungsmaßnahmen wie Verwarnung oder im Wiederholungsfall eine Amtsenthebung beschließen. Die Verwarnung muss schriftlich erfolgen und weist das Mitglied im Wiederholungsfall auf weitergehende Ordnungsmaßnahmen hin.

Verstößt ein Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder gegen die Grundsätze der Partei und fügt der Partei dadurch schweren Schaden zu, kann der zuständige Vorstand bei dem zuständigen Schiedsgericht den Parteiausschluss beantragen. Die Berufung an ein Schiedsgericht höherer Stufe ist zu gewährleisten. Die Entscheidungen sind schriftlich zu begründen. In schwierigen Fällen kann der Vorstand der Partei oder eines Gebietsverbands ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen.

5. Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände

Die Satzungen der jeweiligen Landesverbände dürfen der Bundessatzung nicht widersprechen. Die Landessatzungen können Regelungen für untergeordnete Verbände festlegen. Gegen Mitglieder eines untergeordneten Verbands können Ordnungsmaßnahmen nur vom Vorstand des übergeordneten Verbandes verhängt werden. Der Vorstand der Partei oder eines übergeordneten Gebietsverbandes bedarf für eine Maßnahme gegen Gebietsverbände der Bestätigung durch ein höheres Organ. Bei schwerwiegendem Verstoß eines Gebietsverbands oder eines Gebietsvorstands gegen die Grundsätze der Partei kann die Amtsenthebung seines Vorstands oder die Auflösung des Gebietsverbands durch das zuständige Landesschiedsgericht als Ordnungsmaßnahme erfolgen. Die Berufung an ein Schiedsgericht höherer Stufe ist zu gewährleisten. Die Entscheidungen sind schriftlich zu begründen.

6. Allgemeine Gliederung der Partei

Die Partei gliedert sich in Landesverbände. Innerhalb eines Bundeslandes gibt es nur einen Landesverband. Die Landesverbände sind in eigener Verantwortung für ihre Satzung, Budget und Personalgestaltung zuständig. Die Landesverbände können weitere Untergliederungen schaffen. Unterhalb der Landesverbände können Gebietsverbände als Bezirks-, Kreis- und Ortsverbände gegründet werden. Die Begrenzungen der Gebietsverbände sind deckungsgleich mit den politischen Grenzen der Regierungsbezirke, Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden. Die nähere Ausgestaltung regeln die Landesverbände in ihren Satzungen. Die Satzung untergeordneter Gebietsverbände dürfen den Satzungen übergeordneter Verbände nicht widersprechen.

7. Zusammensetzung und Befugnisse des Vorstandes und der übrigen Organe

Organe der Partei DIE REFORMER sind

- a. **Der Bundesparteitag**
- b. **Der Bundesvorstand**

Der Bundesparteitag ist das oberste Organ der Partei.

Er ist als ordentlicher Bundesparteitag mindestens einmal innerhalb von zwei Jahren oder als außerordentlicher Bundesparteitag von Bundesvorstand einberufen.

Der Bundesvorstand besteht aus fünf geheim gewählten Vorstandsmitgliedern. Neben dem Bundesvorsitzenden gibt es zwei Stellvertreter und zwei Beisitzer.

Der Parteivorsitzende und sein erster Stellvertreter sind gleichzeitig die Sprecher der Partei. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl eines neuen Vorstandsmitglieds vom nächstfolgenden Parteitag vorgenommen. Die Mitglieder des Bundesvorstandes werden vom Bundesparteitag in geheimer Wahl gewählt.

Die Partei gliedert sich in Landesverbände, wobei es in jedem Bundesland nur einen Landesverband geben darf. Die Gründung von Landesverbänden bedarf der Zustimmung und Genehmigung des

Bundesvorstandes. Dasselbe gilt für Gebietsverbände, die der Genehmigung der Landesverbände bedürfen. Die Bundessatzung gilt einheitlich für alle Landesverbände, Gebietsverbände und Regionsverbände mit ihrer jeweiligen Tätigkeit in ihrem Verband. Satzungsänderungen der Landesverbände werden erst nach Genehmigung des Bundesvorstands wirksam. Der Vorstand wird mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt und leitet den Verband und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen der ihm übergeordneten Organe. Er vertritt den Gebietsverband. Die Regionsverbände können nachgeordnete Stadt- und Gemeindeverbände gründen und mit den dazugehörigen Belegen Kassen führen.

8. Beschlussfassung durch die Mitglieder- und Vertreterversammlungen sowie Beurkundung der Beschlüsse

Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung zu den im §6 Abs. 2 Nr. 8 und § 9 Abs. 3 vorbehaltenen Angelegenheiten:

Die Partei DIE REFORMER berufen einmal innerhalb der 2 Jahresfrist ihre Mitglieder zum Bundesparteitag um über Rahmenbedingungen sowie über Inhalte der Partei zu diskutieren. Der Bundesparteitag beschließt mit einfacher Mehrheit über die im Parteiengesetz §6 Abs. 2 Nr8 und § 9 Abs. 3 niedergelegten Angelegenheiten.

Dazu gehören insbesondere die Beschlussfassung über die Beitragsordnung sowie der Tätigkeitsbericht, das Parteiprogramm, die Schiedsordnung und die Wahl des Vorstandes oder auch die Auflösung oder Verschmelzung mit einer anderen Partei.

Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen. Ungültige Stimmabgaben und Enthaltungen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit. Die Beschlüsse werden in einem Parteitagsprotokoll dokumentiert und den Mitgliedern/Delegierten innerhalb von sechs Wochen in elektronischer Form zugänglich gemacht.

9. Voraussetzungen, Form und Frist der Einberufung der Mitglieder- und Vertreterversammlungen

Der Bundesvorstand beschließt über Ort und Datum des Bundesparteitages. Nach der Beschlussfassung informiert er darüber die Landesverbände und fordert sie auf, ihre Delegierten binnen zwei Wochen zu melden. Die Einladung zum Bundesparteitag muss mindestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung in elektronischer Form erfolgen, damit sich die Mitglieder rechtzeitig darauf einstellen können. Zudem wird die Einladung auf der Homepage der Bundespartei in der gleichen Frist veröffentlicht. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn

es an die von der Partei eingerichtete E-Mail- Adresse des Mitglieds ordnungsgemäß versandt wurde. Der Parteitag beschließt das Parteiprogramm, Satzung, Parteiordnung, Schiedsgerichtsordnung sowie das Verfahren für eine Urabstimmung der Mitglieder bei einer Verschmelzung mit anderen Parteien oder einer Auflösung der Partei oder eines Gebietsverbandes.

Eine Urabstimmung muss auch dann erfolgen, wenn das beschlussfassende Organ in Form einer Mitgliederversammlung organisiert wird.

10. Wahlvorschläge für Wahlen zu Volksvertretungen

Die Aufstellung für Wahlen zu Volksvertretungen und öffentlichen Ämtern erfolgt nach den Regularien der einschlägigen Gesetze.

Die Aufstellungsversammlung auf Bundesebene ist der Bundesparteitag, der vom Bundesvorstand einberufen wird. Der Bundesvorstand unterschreibt die Kandidatenliste.

Zur Aufstellungsversammlung der Länder lädt der jeweilige Landesvorstand ein. Hierzu muss eine Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen eingehalten werden. Der Landesvorstand unterzeichnet die Kandidatenliste.

11. Urabstimmung, Auflösung und Verschmelzung

Die Auflösung der Bundespartei oder eines Landesverbandes sowie die Verschmelzung mit einer anderen Partei kann durch den Bundesparteitag und einer zusätzlichen Urabstimmung mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

Alle Mitglieder müssen danach über den Parteitagsbeschluss informiert werden, damit eine Urabstimmung über die Auflösung der Partei, eines Gebietsverbands oder Verschmelzung mit anderen Parteien erfolgen kann. Der Beschluss gilt nach dem Ergebnis der Urabstimmung als bestätigt, geändert oder aufgehoben.

Eine Urabstimmung der Mitglieder muss auch dann erfolgen, wenn das beschlussfassende Organ in Form einer Mitgliederversammlung organisiert ist.

Über alle Fragen der Parteipolitik und des Parteiprogramms kann urabgestimmt werden. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Partei.

Eine Urabstimmung findet statt auf Antrag von mindestens 10 Prozent der Mitglieder oder durch Antrag des Bundesparteitages.

12. Finanzordnung

Die Finanzangelegenheiten der Partei werden einem gewählten Schatzmeister übertragen. Dem Schatzmeister obliegen die Verwaltung der Finanzen und die Führung der Bücher. Der Bundesschatzmeister sorgt für die fristgerechte Vorlage des Rechenschaftsberichts gemäß dem sechsten Abschnitt des Parteiengesetzes bei dem Präsidenten des Deutschen Bundestages. Zu diesem Zweck legen die Schatzmeister der Landesverbände ihm bis spätestens zum 31. Mai eines jeden Jahres die Rechenschaftsberichte der Jahresverbände vor.

13. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.

geänderte Fassung vom 06.10.2016